STADT BECKUM
DER BÜRGERMEISTER

Federführung: Fachbereich Stadtplanung und Wirtschaftsförderung

Vorlage

Auskunft erteilt: Herr Herbst
Telefon: 02521 29-160

2010/0226
öffentlich

10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Beckum für den Bereich der Eternit AG

Beschluss über die im Verfahren eingegangenen Anregungen
Beschluss über die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes

Beratungsfolge:

18.01.2011	Ausschuss für Stadtentwicklung, Demografie, Umwelt- und Klimaschutz	Beratung
10.02.2011	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

1. Anregungen gemäß § 3 Absatz 1 und 2 sowie § 4 Absatz 1 Baugesetzbuch

Die frühzeitigen Beteiligungsschritte wurden im Rahmen des vorhergehenden Verfahrens zur 5. vereinfachten Änderung des Flächennutzungsplanes durchgeführt.

Es wird festgestellt, dass im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch keine Anregungen zur 10. Änderung des Flächennutzungsplanes eingegangen sind.

Über die zur 10. Änderung des Flächennutzungsplanes im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 1 Baugesetzbuch eingegangenen Anregungen wird beschlossen, wie in der Anlage 1 zur Vorlage behandelt (siehe dazu auch die Vorlage 2010/0072).

2. Anregungen gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch

Es wird festgestellt, dass im Rahmen der Offenlage gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch keine Anregungen zur 10. Änderung des Flächennutzungsplanes eingegangen sind.

3. Anregung gemäß § 4 Absatz 2 Baugesetzbuch der Wehrbereichsverwaltung West
(Eingang 23.09.2010 – siehe Anlage 2 zur Vorlage)

Es wird auf die bestehende Erlasslage zu Beteiligungsverfahren für bauliche Anlagen über 20 m Höhe über Grund hingewiesen. Der Hinweis auf die Erlasslage wird zur Kenntnis genommen. Eine weitergehende Abwägung ist in der vorbereitenden Bauleitplanung nicht erforderlich.

4. Anregungen gemäß § 4 Absatz 2 Baugesetzbuch des Kreises Warendorf
(Eingang 04.10.2010 – siehe Anlage 3 zur Vorlage)

Die benannten wasserrechtlichen Themen bezogen sich auf die Anregungen der Unteren Wasserbehörde des Kreises Warendorf vom 11.03.2010 und wurden am 09.06.2010 im Ausschuss für Stadtentwicklung, Demografie, Umwelt und Klimaschutz unter der lfd. Nr. 3 der Synopse zur Behördenbeteiligung der 5. vereinfachten Änderung des Flächennutzungsplanes in Kenntnis der Ergebnisse der genannten Besprechung vom 24.03.2010 zwischen der Unteren Wasserbehörde, der Eternit AG und dem Fachplaner behandelt.

Den Anregungen kann dadurch entsprochen werden, dass die Flächen nördlich der Verwallung durch eine Darstellung im Flächennutzungsplan langfristig von einer Bebauung freigehalten werden. Eine gesonderte Flächendarstellung für die Wasserwirtschaft ist aufgrund der vorbereitenden Ebene des Flächennutzungsplanes nicht erforderlich. Entlang der nördlichen Grundstücksgrenze ist zum Zwecke

des Sichtschutzes und der Eingrünung der 15 m breite Streifen bis zur Verwallung als Fläche für die Forstwirtschaft beibehalten worden. Nördlich der Umwallung ist auf Grundlage des Flächennutzungsplanes daher keine Bebauung möglich. Ergänzend wurde in Kap. 5 der Begründung auf die Funktion für die Wasserwirtschaft hingewiesen.

Die Hinweise der gewerblichen Wasserwirtschaft sind in die Entwässerungsplanung der Eternit AG eingeflossen. Die in der Flächennutzungsplanänderung ausgewiesene Gewerbefläche ist in die Berechnung der bestehenden Kanalisation und der Regenrückhaltung mit der anschließenden Einleitung in den Hellbach berücksichtigt worden. Die Drosselung der Gesamteinleitungsmenge auf das zugewiesene Kontingent ist möglich. Eine weitere Regenrückhaltung ist nicht erforderlich. Die Grundlagen für die Erteilung einer wasserwirtschaftliche Erlaubnis sind somit geschaffen. Die Beschaffenheit des Niederschlagswassers hinsichtlich einer erforderlichen Behandlung ist im fachtechnischen Verfahren zu regeln.

5. Beschluss gemäß § 6 Baugesetzbuch

Die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Beckum für den Bereich der Eternit AG wird beschlossen. Die Begründung wird beschlossen.

Für die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes ist ein Umweltbericht gemäß § 2a Baugesetzbuch erforderlich. Der Umweltbericht wird Bestandteil der Begründung. Die erforderlichen Angaben zum Monitoring gemäß § 4c Baugesetzbuch sind im Umweltbericht enthalten.

Der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes wird nach der Genehmigung durch die Bezirksregierung eine zusammenfassende Erklärung gemäß § 6 Absatz 5 Baugesetzbuch zu jedermanns Einsicht beigefügt.

Auf dem vorhandenen Betriebsgrundstück wird ein bislang als Fläche für Wald ausgewiesener Teilbereich in eine gewerbliche Baufläche (G) geändert. Der vorhandene Gehölzgürtel um die Fläche wird weiter als Fläche für Wald ausgewiesen. Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 215 und 187 tlw. der Flur 322.

Kosten/Folgekosten

Es wird zur Kenntnis genommen, dass durch das Verfahren derzeit keine Kosten und keine Folgekosten entstehen.

Finanzierung

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Entscheidung momentan keine finanziellen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt hat.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Die Aufstellung von Bauleitplänen erfolgt auf der Grundlage des Baugesetzbuches, erster Teil. Die einzelnen Rechtsgrundlagen sind in der Erläuterung und im Beschlussvorschlag genannt.

Erläuterungen

Umgrenzung:
Im Norden und Osten durch die B 475,
im Westen durch das genutzte Betriebsgelände der Eternit AG
im Süden durch den Fahrweg um das ehemalige Betriebsgelände der Firma Dyckerhoff.

Auf dem vorhandenen Betriebsgrundstück der Eternit AG soll ein bislang als Fläche für Wald ausgewiesener Teilbereich in eine gewerbliche Baufläche geändert werden. Der vorhandene Gehölzgürtel um die Fläche soll dabei weiterhin als Fläche für Wald bestehen bleiben. Die Grundlage hierfür bildet ein entsprechender Antrag der Eternit Aktiengesellschaft vom 24.09.2008.

Nach der Erteilung einer landesplanerischen Zustimmung mit Verfügung der Bezirksregierung vom 11.03.2009 hat der Stadtentwicklungsausschuss am 16.06.2009 die Aufstellung und weiterführend der Ausschuss für Stadtentwicklung, Demografie, Umwelt- und Klimaschutz am 26.11.2009 die öffentliche Auslegung der 5. vereinfachten Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen (vgl. Vorlage 2009/0069/1 und 2009/0178).

Im Rahmen der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange wurde jedoch von der Be-

zirksregierung Münster der Verfahrenshinweis gegeben, dass eine Nutzungsänderung von „Fläche für Wald“ in „gewerbliche Baufläche“ die Grundzüge der Bauleitplanung berührt und damit ein mehrstufiges Beteiligungsverfahren durchgeführt werden sollte. Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Demografie, Umwelt- und Klimaschutz hat darum am 09.06.2010 die Aufstellung und die öffentliche Auslegung der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes für den gleichen Geltungsbereich beschlossen (vgl. Vorlage 2010 0072 und 2010/0076).

Die vom 08.02.2010 bis 11.03.2010 durchgeführte öffentliche Auslegung gemäß § 3 Absatz 2 und § 4 Absatz 2 Baugesetzbuch in Verbindung mit § 13 Baugesetzbuch für die 5. vereinfachten Änderung des Flächennutzungsplanes wurden als frühzeitiger Beteiligungsschritt gemäß § 3 Absatz 1 und § 4 Absatz 1 Baugesetzbuch für die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes übergeleitet, da die planerischen Grundlagen und die Ziele der Planung beibehalten wurden. Die eingegangenen Anregungen der Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden erörtert und sind in die weitere Planung eingeflossen. Anregungen aus der Öffentlichkeit lagen nicht vor.

Aufgrund der Regelungen des § 2 Absatz 4 Baugesetzbuch wurde für ein mehrstufiges Verfahren ein ergänzender Umweltbericht als eigenständiger Teil der Begründung erforderlich.

Die öffentliche Auslegung für die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes fand sodann in der Zeit vom 06.09.2010 bis 07.10.2010 statt. Aus der Öffentlichkeit sind dazu wiederum keine Anregungen eingegangen. Von den Behörden und Trägern öffentlicher Belange sind zwei Anregungen eingegangen.

Der Beschlussvorschlag enthält Abwägungsvorschläge zu den vorliegenden Anregungen, über die einzeln zu entscheiden ist. Nach abschließender Erörterung und Beschluss aller im Verfahren eingegangenen Anregungen kann die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen werden. Die Planunterlagen werden anschließend der Bezirksregierung Münster gemäß § 6 Baugesetzbuch zur Genehmigung vorgelegt.

Anlage/n:

1. Anregung gemäß § 4 Absatz 1 BauGB / Abwägung Ausschuss für Stadtentwicklung, Demografie, Umwelt- und Klimaschutz am 09.06.2010
2. Anregungen gemäß § 4 Absatz 2 BauGB der Wehrbereichsverwaltung West vom 23.09.2010
3. Anregungen gemäß § 4 Absatz 2 BauGB des Kreises Warendorf vom 04.10.2010